

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.07.2013

### **Bebauungsplan Nr. 64509/02**

### **Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in Köln-Longerich/Bilderstöckchen**

Die Bezirksvertretung Nippes hatte in ihrer Sitzung am 24.01.2013 dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Hugo-Junkers-Straße in Köln-Longerich/Bilderstöckchen mit der Maßgabe zugestimmt, dass die ihrem Beschluss beigefügte Verzichtserklärung des Antragstellers durch einen städtebaulichen Vertrag oder auf andere geeignete Weise rechtlich verbindlich abgesichert wird.

Zur rechtlichen Umsetzung dieser Maßgabe wurde die Planung wie folgt geändert:

- a) In den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs wird nur die unmittelbar an den Altbetrieb grenzende Erweiterungsfläche, auf der die Abfallbehandlungsanlage geplant ist und die gegenüber dem Geländeneiveau des alten Bahndammes tiefer liegt, als Teilgebiet GE 1 festgesetzt. Die übrigen Erweiterungsflächen des Entsorgungsbetriebes, die lediglich zum Lagern, Abstellen sowie als Parkplatz dienen sollen und auf dem alten Bahndamm liegen, werden als Teilgebiete GE 2 und GE 4 festgesetzt.
- b) In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs wird im Anschluss an die textliche Festsetzung:
  - 2.2 Im GE 1 sind Betriebe und Anlagen mit einem höheren Abstandserfordernis im Einzelfall zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren durch atypische Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen nachgewiesen wird, dass von vorneherein keine Störungen zu befürchten sind und damit die Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist, folgende zusätzliche Festsetzung getroffen:
    - 2.3 Im GE 2 und GE 4 sind ausnahmsweise auch Anlagenteile eines ansonsten unzulässigen Betriebes im Sinne der textlichen Festsetzung 2.2 zulässig, sofern sie als selbständiges Vorhaben im GE 2 und GE 4 allgemein zulässig wären.
- c) Die Begründung des Bebauungsplanes wurde entsprechend fortgeschrieben.

Durch die Änderung wird der Geltungsbereich der Einzelfallfestsetzung 2.2 über atypische Betriebe und Anlagen erheblich reduziert und auf das notwendige Minimum im Sinne der beantragten BImSchG-Genehmigung beschränkt, sodass der am stärksten emittierende Betriebsteil in Gestalt der Abfallbehandlungsanlage ein Maximum an Abstand zu den schützenswerten Wohngebieten einhält. Die restlichen Erweiterungsflächen können für die weniger emittierenden Anlagen des Betriebes in Gestalt von Lager- und Abstellplätzen genutzt werden. Derartige Anlagen, wie sie beispielsweise auch für die in GE-Gebieten allgemein zulässigen Speditionsbetriebe typisch sind, sind jedoch als Bestandteil eines atypischen Betriebes – wie im vorliegenden Fall – in den Teilgebieten GE 2 und GE 4 nur als Ausnahme zulässig.

Mit der Änderung des Planentwurfs wird den zur Erweiterung des Entsorgungsbetriebes seitens der Öffentlichkeit vorgetragene Bedenken weitgehend Rechnung getragen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 den so geänderten Bebauungsplan einstimmig als Satzung beschlossen.